



Satzung des SV Bonfeld 1956 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 29. Januar gegründete Verein führt den Namen Sportverein 1956 e.V. Er ist unter der Nummer VR 824 in das Register des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Sitz des Vereins ist Bad Rappenau - Bonfeld, Landkreis Heilbronn. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

- a) Der Verein SV Bonfeld 1956 e.V. mit Sitz in Bad Rappenau - Bonfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- c) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
- d) Die Tätigkeit des Sportvereins Bonfeld 1956 e.V. ist darauf ausgerichtet, die Jugend selbstlos zu fördern, speziell im sportlichen und kulturellen Bereich.

§ 3 Vereinsvermögen

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Verbleiben nach Deckung laufender Ausgaben Überschüsse, so werden diese als Zweckvermögen angesammelt.
- e) Dieses Zweckvermögen ist erforderlich, um für die Ziele des Vereins die notwendigen Sportanlagen zu schaffen. Es darf nur für solche Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt.

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
- c) jugendlichen Mitglieder von 14-18 Jahren
- d) Personen unter 14 Jahren sind Kinder
- e) passiven Mitgliedern

Jedes Mitglied über 18 Jahren übt Stimm- und Wahlrecht aus. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar, sofern dies nicht gegen die jeweiligen Bestimmungen und Gesetze verstößt.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung des Vereins und des Landessportbundes anzuerkennen, sowie den Anordnungen des Vorstandes und den Funktionären des Vereins unbedingt Folge zu leisten. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Ermahnung daran nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen hiervon können vom Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt werden.



Jedes Mitglied genießt Versicherungsschutz im Rahmen der Zugehörigkeit des Vereins zum Landessportbund.

Die Haftung des Vereins für Schäden, Mitglieder Dritten gegenüber vorsätzlich verursachen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung der Organe bleibt unberührt.

§ 6 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich in der Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu beachten. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Mit der Abgabe der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte, geliehenen Sportgeräte, Sportkleidung usw. sind unverzüglich abzugeben..

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Ausschuss aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins und Anordnungen der Organe und Funktionäre.
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz **Rechnung und Zahlungserinnerung mit Fristsetzung.**

d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder wegen Nichtbeachtung der Vereinssatzung und derer des Württ.- Landessportbundes. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist zulässig.

Deren Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch einen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

Wegen der Abgabe der Sportgeräte usw. gilt § 7 Abs.2.

§ 9 Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eintrittsgelder vom Ausschuss. Über Stundungen und Erlass entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. **Der Beitrag ist im Januar eines Kalenderjahres fällig und wird per SEPA-Lastschrift im März des laufenden Jahres eingezogen.**

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vorstand

Die Führung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser besteht aus: 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden 3. dem Kassierer 4. dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer nur bei Verhinderungen des 1. Vorsitzenden tätig werden dürfen.

Der 1. Vorsitzende beruft Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein und leitet dieselben. Er kann jedoch in jedem Fall dem 2.



Vorsitzenden die Leitung überlassen. Bei Verhinderung des 1. Und des 2. Vorsitzenden haben der Kassierer bzw. bei seiner Verhinderung der Schriftführer Vertretungsbefugnis.

§12 Ausschuss

Die Leitung des Vereins obliegt dem Ausschuss. Ihm gehören an:

1. die 4 ordentlichen Mitglieder des Vorstandes 2. die Abteilungsleiter 3. der Jugendleiter, Jugendsprecherin und Jugendsprecher 4. 3 Vertreter der passiven und aktiven Mitglieder

Die Sitzungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt.

§ 13 Abteilungen

Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen selbst auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und haben diese im Ausschuss zu vertreten. Jede Neuwahl ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung anzumelden. Die Anzahl der Abteilungen ist nicht festgelegt. Neue Abteilungen müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.

§ 13.1 Sportjugend des Sportvereins Bonfeld 1956 e.V.

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als Jugendorganisation des Sportvereins Bonfeld 1956 e.V. gemäß einer durch die Vereinsjugend beschlossenen und durch den Vereinsvorstand genehmigte Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern der passiven Mitglieder geprüft. Es ist jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

§15 Wahlen und Versammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss **im ersten Quartal des Jahres stattfinden**. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt sowie im Aushangkasten des Sportvereines zu benachrichtigen. Mitglieder außerhalb des Stadtgebietes Bad Rappenau werden schriftlich eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden mindestens acht Tage vorher einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, außer den im BGB vorgesehenen Fällen, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung:

1. Geschäftsberichte des Vorsitzenden, Schriftführers, Kassiers, Jugendleiters, Abteilungsleiter und Kassenprüfer
2. Entlastungen
3. Wahlen oder Ersatzwahlen
4. Satzungsänderungen
5. Anträge
6. Verschiedenes

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einer Niederschrift einzutragen und von ihm und dem Vorsitzenden zu beurkunden.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden oder dem Ausschuss einberufen werden, und müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angaben des Grundes und der Tagesordnung verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Zur Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein.

§16 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BGB. Vorgesehene Änderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugeschickt bzw. bekanntgegeben werden.

§17 Haftung des Vereins

a) Der Verein haftet grundsätzlich nicht für die bei der Ausübung eines Sportbetriebes entstehenden Gefahren und Sachverluste.

b) Gleiches gilt für vom Verein angesetzte sonstige Veranstaltungen.

§18 Strafbestimmungen

Gegen Vereinsmitglieder können wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Satzung der übergeordneten Verbände, welche der Verein angeschlossen ist, vom Vorstand im Benehmen mit dem Vereinsausschuss folgende Strafen verhängt werden:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen des Vereins und der dem Verein von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen.
4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§19 Auflösung des Vereins

a) Eine Auflösung des Vereins kann nur bei einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

b) Zur Hauptversammlung muss die Auflösung des Vereins den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt sein.

c) Es müssen mindestens ein Drittel der vorhandenen Mitglieder erschienen sein.

d) Bei Auflösung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestimmen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

e) Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung bzw. Satzungsänderungen wurden bei der Hauptversammlung am 25.03.2023 durch Mitgliederbeschluss angenommen.